
ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Stand: Dezember 2022

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die „Leistungen“ (Verkauf, Werklieferung, Werk- und Dienstleistung) zwischen uns – der KARL MAYER STOLL Textilmaschinenfabrik GmbH oder der KARL MAYER Technische Textilien GmbH (jeweils „KARL MAYER“ oder „wir“) und unseren jeweiligen Kunden („Kunde“) erfolgen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (im Folgenden „AGB“). Der Kunde und wir werden nachfolgend auch als die „Parteien“ und einzeln als „Partei“ bezeichnet.
- 1.2 Von diesen AGB abweichende oder diese ergänzende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, KARL MAYER hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn der KARL MAYER in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für künftige Geschäfte. Diese AGB gelten auch, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit KARL MAYER (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) gelten vorrangig vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote, Vertragsschluss und Erklärungen

- 2.1 Die Angebote von KARL MAYER sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich abweichend bestimmt.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen KARL MAYER und dem Kunden bei Vertragsschluss getroffen wurden, sind in dem

diesen AGB unterliegenden Vertrag einschließlich dieser AGB vollständig schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter von KARL MAYER sind nicht befugt, mündliche Zusagen zu treffen, die von der schriftlichen Vertragsvereinbarung abweichen oder darüber hinausgehen.

- 2.3 Einseitige rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den diesen AGB unterliegenden Vertrag (wie insbesondere Mängelrügen oder Nachfristsetzungen) sind in Textform abzugeben. Weitergehende gesetzliche Anforderungen bleiben unberührt.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Die angegebenen Preise gelten EXW Sitz von KARL MAYER gemäß ICC Incoterms® 2020. Die Umsatzsteuer ist in den ausgewiesenen Preisen nicht eingeschlossen; sie wird in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen, soweit sie anfällt.
- 3.2 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen auf elektronischem Wege abzurechnen. Der Kunde stimmt der Zusendung von Rechnungen, Gutschriften und ggf. Mahnungen per E-Mail im pdf-Format zu und hat uns daher eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, um den Empfang dieser elektronisch versendeten Dokumente sicherzustellen.
- 3.3 Die Montage / Inbetriebnahme wird nach Zeitaufwand abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist.
- 3.4 Beanstandungen von Rechnungen hat der Kunde spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszugang zu erheben; anderenfalls gilt die betreffende Rechnung als genehmigt.
- 3.5 Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug mit Vertragsschluss sofort fällig und spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungszugang zu bezahlen.
- 3.6 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur zu, soweit es auf einem unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechts-

rechtskräftig festgestellten Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis beruht. Die Aufrechnung des Kunden ist ausgeschlossen, soweit dessen Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif oder unbestritten ist.

- 3.7 KARL MAYER ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzugs die Erbringung noch ausstehender Leistungen zurückzuhalten und von der Zahlung sämtlicher offener Posten durch den Kunden abhängig zu machen und generell nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Auch ist KARL MAYER nicht gehalten, weitere Maßnahmen zur Einhaltung weiterer Liefertermine und -mengen (z. B. Einkauf, Produktionsvorbereitung, u. ä.) zu ergreifen. Kommt der Kunde der Aufforderung von KARL MAYER zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung binnen angemessener Frist nicht nach, ist KARL MAYER berechtigt, vom selben Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 3.8 Wenn KARL MAYER nach Abschluss des diesen AGB unterliegenden Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von KARL MAYER durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird, ist KARL MAYER berechtigt, seine Leistung zurückzuhalten, bis der Kunde bezahlt hat. Nach entsprechender Fristsetzung zur Zug-um-Zug Leistung oder Sicherheitsleistung kann KARL MAYER auch vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.
- 3.9 Haben sich ab dem Zeitpunkt des diesen AGB unterliegenden Vertragsschlusses bis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises für Rohmaterial oder der Kosten für Bezugsteile oder durch Personalkosten oder Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte, die Kosten um mehr als 5% erhöht, kann KARL MAYER einen entsprechend höheren Preis verlangen. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. KARL MAYER wird im Falle einer Reduzierung der genannten Kosten um mehr als 5% dies auch im Preis berücksichtigen.

4. Lieferfrist und Lieferbedingungen

- 4.1 Die Lieferung erfolgt EXW Sitz von KARL MAYER gemäß ICC Incoterms® 2020. Gerät der Kunde mit der Annahme in Verzug, geht die Gefahr auf den Kunden über.
- 4.2 Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart worden sind; sie sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung der Ware erfolgte oder Versandbereitschaft besteht und sie dem Kunden mitgeteilt ist. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden voraus, insbesondere soweit notwendig, die Klärung aller wesentlichen technischen Vorfragen mit dem Kunden und die Vorlage aller erforderlichen Unterlagen wie Spezifikationen und Zeichnungen und die Zurverfügungstellung sonstiger erforderlicher Informationen (Auftragsklarstellung). Zudem steht sie unter Vorbehalt einer richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung an uns, sofern wir nach dem Geschäftsgang tunliche Maßnahmen getroffen haben und uns keine grobe Fahrlässigkeit bei Auswahl des/der Lieferanten oder der konkreten Beschaffung vorzuwerfen ist.
- 4.3 Nicht durch KARL MAYER zu vertretende Ereignisse, die uns an der Leistungserbringung hindern („höhere Gewalt“), entbinden KARL MAYER für deren Dauer von der Erfüllung der

übernommenen vertraglichen Verpflichtungen. Solche Ereignisse sind insbesondere Streiks, Betriebsstörungen, rechtmäßige Aussperrungen, politische Maßnahmen oder behördliche Anordnungen, Embargos, Zölle, weltweite Transportprobleme, Rohstoff- oder Vormaterial- oder Zulieferknappheit, die Auswirkungen von Pandemien oder Epidemien, Feuer, Flut, Unwetter, Naturkatastrophen, Krieg, Sabotage, und andere Ereignisse höherer Gewalt. Im Falle einer Pandemie oder Epidemie gilt dies auch dann, wenn diese bei Vertragsschluss bereits eingetreten war, sofern deren Auswirkungen auf den Vertrag KARL MAYER nicht bekannt und für ihn auch nicht als wahrscheinlich vorhersehbar waren. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferanten oder deren Vorlieferanten eintreten.

- 4.4 KARL MAYER verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer solcher Ereignisse zu unterrichten. Die Lieferzeit verlängert sich um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufphase. Handelt es sich um eine dauerhafte Behinderung oder ist im Falle eines vorübergehenden Hindernisses aufgrund der Dauer der Behinderung einer der Parteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar, so ist jede der Parteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, der Kunde jedoch nur nach vorheriger schriftlicher (Email genügt) Ankündigung innerhalb einer angemessenen Frist. Von einer unzumutbaren Dauer ist in der Regel im Falle einer Behinderung von mehr als drei Monaten auszugehen. Eine etwaige bereits erbrachte Gegenleistung wird KARL MAYER dem Kunden im Falle eines Rücktritts unverzüglich zurückerstatten.
- 4.5 Die Erfüllung der Vertragspflichten von KARL MAYER steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Ist der Lieferant von KARL MAYER lediglich vorübergehend an der Lieferung gehindert, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen, ohne dass der KARL MAYER in Verzug gerät. Ist der Lieferant dauerhaft zur Lieferung außerstande oder ist einer der Parteien das Festhalten am Vertrag aufgrund der Dauer der Behinderung nicht mehr zumutbar, so ist jede der Parteien nach vorheriger Ankündigung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ziffer 4.3 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. KARL MAYER tritt für diesen Fall bereits jetzt etwaige Schadensersatzansprüche wegen Verzuges, die ihm gegen den Lieferanten zustehen, an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an.
- 4.6 Geraten wir aufgrund leichter Fahrlässigkeit in Nichtleistung oder Lieferverzug, so muss uns der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen mit einer Dauer von mindestens der Hälfte der ursprünglichen Lieferfrist, aber nicht weniger als 20 Arbeitstage. Der Kunde kann dann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mit Wirkung für die nicht erfüllten Geschäfte zurücktreten; mit Wirkung für teilweise erfüllte Geschäfte kann der Kunde nur zurücktreten, wenn an der Teillieferung und -leistung absolut kein Interesse besteht. Schadensersatzansprüche wegen Verzuges stehen dem Kunden nur zu, soweit unsere Haftung nach Maßgabe dieser AGB nicht ausgeschlossen oder beschränkt ist und auch dann beschränken sich diese auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden, insgesamt aber maximal 5% des Nettokaufpreises der verspäteten Leistung, soweit diese infolge der Verspätung bzw. Nichtlieferung vom Kunden nicht rechtzeitig oder vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunden gar kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden als der geltend gemachte Schaden entstanden ist.

5. Lieferumfang und Qualität

- 5.1 KARL MAYER ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern sie für den Kunde nicht unzumutbar sind.
- 5.2 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen liefert der KARL MAYER innerhalb der nach den einschlägigen deutschen und europäischen Industrienormen zulässigen Toleranzen. Technische Änderungen durch uns, die aufgrund von Gesetzesänderungen notwendig sind oder der technischen Weiterentwicklung dienen, sind auch nach Vertragsabschluss zulässig, soweit hierdurch nicht eine wesentliche Funktionsänderung eintritt oder der Kunde nachweist, dass die Änderung für ihn unzumutbar ist; eine Unzumutbarkeit kommt nicht in Betracht, wenn die Änderung eine technische Verbesserung darstellt oder eine Erwartung des Verkehrs oder gesetzlichen oder behördlichen Maßgaben geschuldet ist.

6. Produktunterlagen, Prüfungspflicht, Rechtevorbekalt, Vertraulichkeit, Schutzrechte

- 6.1 Unsere Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Leistungen, Gewichts- und Maßangaben in Katalogen, Produktblättern und/oder auf unserer Internetseite geben nur Näherungswerte wieder. Sie sind keine Angaben bezüglich der Beschaffenheit der Ware, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen in handelsüblichem und für den Kunden zumutbarem Umfang bleiben vorbehalten.
- 6.2 Unsere technischen Zeichnungen und/ oder Beschreibungen müssen vom Kunden geprüft werden. Die Prüfung und Bestätigung erfolgt durch Rücksendung einer mit einem Bestätigungsvermerk des Kunden versehenen Kopie innerhalb von zwei Wochen nach Eingang beim Käufer. Verzichtet der Kunde auf Bestätigung und Rücksendung, entbindet ihn dies nicht von der Prüfungspflicht und die Bestätigung gilt als erfolgt. Gewünschte Korrekturen müssen uns umgehend mitgeteilt werden und bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Mehrkosten, die aufgrund von nicht oder nicht rechtzeitig vom Kunden geprüften Zeichnungen und/ oder Beschreibungen entstehen, werden von uns separat in Rechnung gestellt.
- 6.3 An unseren Angeboten, Zeichnungen, Abbildungen, Modellen, Plänen und sonstigen Unterlagen sowie Informationen in körperlicher und unkörperlicher, insbesondere elektronischer Form, sowie an allen Angaben, Erfahrungen, Know-how, Erfindungen, Gewerblichen Schutzrechten, Designs, Muster und Marken (alles vorstehende „**Informationen**“) behalten wir uns uneingeschränktes Eigentum sowie alle unsere (Verwertungs-)Rechte ausschließlich vor.
- 6.4 Alle nicht bereits offenkundigen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Körperliche und unkörperliche Informationen sind jederzeit auf Verlangen, oder wenn es nicht zu einem Geschäft kommt, unverzüglich zurückzugeben und elektronische Informationen sind unverzüglich zu löschen. Wir verpflichten uns, vom Kunden als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- 6.5 Werden bei Lieferungen nach Zeichnung oder sonstigen Angaben des Kunden Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen.
- 6.6 Soweit der Kunde Unterlagen zu beschaffen hat, ist er für deren Vollständigkeit und Richtigkeit und für die Rechtzeitigkeit der Beschaffung verantwortlich.
- 6.7 KARL MAYER ist berechtigt, dem Kunden Teile der Betriebsanleitungen ausschließlich digital zur Verfügung zu stellen,

soweit diese keine Informationen enthalten, die für Sicherheit und Gesundheitsschutz relevant sind. Soweit dagegen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevante Informationen enthalten sind, wird KARL MAYER dem Kunden die betreffenden Teile der Betriebsanleitungen ergänzend in Papierform zur Verfügung stellen.

7. Montage und Inbetriebnahme

- 7.1 Soweit KARL MAYER neben der Lieferung die Aufstellung, Montage und/oder Inbetriebnahme übernimmt, verpflichtet sich der Kunde auf seine Kosten,
- KARL MAYER ungehinderten und sicheren Zugang zum Leistungsort zu gewähren und dafür Sorge zu tragen, dass KARL MAYER ausreichender Platz für die Leistungserbringung zur Verfügung steht;
 - KARL MAYER sämtliche für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen und Daten richtig, vollständig und rechtzeitig zu übermitteln;
 - die erforderliche Stromversorgung, eine ausreichende Beleuchtung sowie die Versorgung mit Druckluft und Wasser während der Durchführung der Arbeiten sicherzustellen;
 - etwaige von dem Kunden bereitzustellende Betriebs- und Arbeitsmittel und notwendige und geeignete Montage-Hilfskräfte rechtzeitig und in dem vereinbarten Umfang zur Verfügung zu stellen;
 - geeignete Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen für die eingesetzten Mitarbeiter von KARL MAYER sowie trockene und verschließbare Räume für die Aufbewahrung des Materials und der Werkzeuge von KARL MAYER zur Verfügung zu stellen zur Verfügung zu stellen;
 - etwaige erforderliche Vorarbeiten vollständig und ordnungsgemäß zu erbringen.
- 7.2 Der Kunde hat KARL MAYER über die am Ort der Leistungserbringung geltenden Sicherheitsbestimmungen rechtzeitig zu unterrichten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitarbeiter von KARL MAYER vor Sicherheits- und Gesundheitsrisiken bei der Durchführung der Arbeiten zu schützen.
- 7.3 Der Kunde muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft unseres Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch uns durchgeführt werden kann.
- 7.4 Unverzüglich nach Mitteilung über die Beendigung der Montage erfolgt eine gemeinsame Begehung der Anlagenteile und Systeme. Es wird dabei ein gemeinsam zu unterzeichnendes schriftliches Protokoll oder ein Montagerapport aufgenommen, welches bestätigt, dass die Montage beendet ist. Erkannnte Restarbeiten und Mängel sind in dem Protokoll anzugeben.

8. Abnahme

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, vertragsgemäße Lieferungen oder Leistungen abzunehmen, sobald ihm deren Beendigung schriftlich oder auch mündlich angezeigt worden ist und eine Erprobung des montierten Liefergegenstands, soweit vertraglich vorgesehen, stattgefunden hat. Wegen unwesentlicher Mängel darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Lieferungen und Leistungen gelten als abgenommen, wenn die Lieferung und, sofern KARL MAYER auch die Installation schuldet, die Installation abgeschlossen ist, KARL MAYER dies dem Kunden mitgeteilt und ihn unter angemessener Fristsetzung zur Abnahme aufgefordert hat, sofern der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht unter Anzeige eines nicht nur unwesentlichen Mangels verweigert.

- 8.2 Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, sind wir zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist.
- 8.3 Ein Recht zur Selbstvornahme steht dem Kunden jedoch erst nach vorheriger Abstimmung mit uns zu.
- 8.4 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt; gleiches gilt wenn der Lieferant nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage eine (Schluss-)Rechnung stellt.

9. Mängelhaftung

- 9.1 Mängel liegen vor, wenn Lieferungen und Leistungen bei Gefahrübergang nicht nur unerheblich von der vereinbarten Sollbeschaffenheit abweichen.
- 9.2 Für Mängel, die durch unvorhersehbaren oder unsachgemäßen Gebrauch, durch Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung, nicht ordnungsgemäße Wartung, Ersatzteile, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse oder als Folge von natürlichem Verschleiß oder durch nicht aus einem Fabrikationsfehler resultierender Korrosion (mit-)entstanden sind, übernehmen wir keine Gewähr.
- 9.3 Gebrauchtgeräte verkaufen wir wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung, Vorsatz und Arglist ausgenommen.
- 9.4 Der Kunde hat unverzüglich nach Erhalt der Ware diese auf Übereinstimmung mit dem Vertrag, insbesondere auf Vollständigkeit sowie Beschaffenheit und gegebenenfalls Transportschäden zu untersuchen. Erkennbare Abweichungen, Mängel und Schäden sind uns gegenüber unverzüglich, sowie vor Ver- oder Bearbeitung und spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt, verdeckte Mängel binnen gleicher Frist ab Entdeckung, durch schriftliche Anzeige mit detaillierter Erläuterung zu rügen. Anderenfalls entfällt die Gewährleistung. Transportschäden sind auf dem Frachtbrief und dem Lieferschein zu vermerken und vom Fahrer mit Unterschrift zu bestätigen.
- 9.5 Ist der Kunde gemäß Ziff. 9.4 seinen Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen, so stehen ihm im Falle eines Mangels die gesetzlichen Gewährleistungsrechte nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen zu:
 - 9.5.1 Die Wahl der Art der Nacherfüllung obliegt dem Verkäufer. Bei Mängeln leisten wir Gewähr durch Nacherfüllung in Form der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung auf eigene Kosten am Ort der ursprünglichen Lieferung.
 - 9.5.2 Hat der Kunde die mangelhafte Ware gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht, kann er Ersatz für die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Ware („Aus- und Einbaukosten“) nur unter den nachstehenden Voraussetzungen verlangen: Erforderlich sind nur solche Aus- und Einbaukosten, die nach objektivem Maßstab billigerweise notwendig und angemessen sind. Unangemessen sind Aus- und Einbaukosten, (1) deren Wert außer Verhältnis zur nachgebesserten oder gelieferten Ware stehen und (2) die nicht unmittelbar den Ausbau bzw. die Demontage der man-

gelhaften Waren und den Einbau bzw. das Anbringen nachgebesserten oder gelieferten Waren betreffen. Mehraufwendungen, die daraus entstehen, dass sich die Ware an einem anderen als dem vereinbarten oder vorausgesetzten Bestimmungsort befindet, sind vom Kunden zu tragen. Zur Vornahme der Nacherfüllung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen; anderenfalls entfällt die Gewährleistung. Aufwendungen des Käufers zur Selbstbeseitigung von Mängeln werden nicht erstattet. Ersetzte Ware wird unser Eigentum. Diese hat uns der Kunde auf seine Kosten zurückzuliefern.

9.5.3 Schadenersatzansprüche bestehen nur unter den unter Ziff. 10 vereinbarten Voraussetzungen.

- 9.6 Die Gewährleistungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder, sofern eine Abnahme vertraglich oder gesetzlich vorgesehen ist, ab Abnahme. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren für Schadenersatzansprüche aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder schuldhafter Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 9.7 Für im Zuge der Nachbesserung eingebaute Ersatzteile leistet KARL MAYER Gewähr aufgrund des Kaufvertrages bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist des Kaufgegenstands.

10. Haftung

- 10.1 KARL MAYER haftet gegenüber dem Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von KARL MAYER oder einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 10.2 Soweit KARL MAYER, seinen Organen, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zur Last zu legen ist, ist die Schadenersatzhaftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden beschränkt.
- 10.3 Wir haften nicht bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die keine wesentliche Vertragspflicht ist.
- 10.4 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies gleichermaßen in Hinblick auf eine persönliche Schadenersatzhaftung unserer Organe, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber dem Käufer.
- 10.5 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Sicherheit; Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Für Lieferungen und Leistungen sind wir berechtigt, beim Kunden eine unbedingte, unbeschränkte und unwiderrufliche Sicherheit einer europäischen Bank oder ein durch eine europäische Bank bestätigtes Bankakkreditiv für die Bezahlung des Kaufpreises anzufordern.
- 11.2 Bis zur restlosen Erfüllung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung, bleibt die Ware unser Eigentum („Eigentumsvorbehalt“). Das heißt, KARL MAYER behält sich das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Sofern zwischen dem Kunden und KARL MAYER ein Kontokorrentverhältnis besteht, bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auch auf den jeweils anerkannten bzw. den kausalen Saldo.

- 11.3 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und ist verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern.
- 11.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder an Dritte als Sicherheit zu übereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde KARL MAYER unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, KARL MAYER die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Abwendung des Eingriffs zu erstatten, haftet der Kunde für den KARL MAYER entstandenen Ausfall.
- 11.5 Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt oder vermengt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde KARL MAYER anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache bzw. an der Gesamtmenge im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen vermischten oder vermengten Sachen.
- 11.6 Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherung als vereinbart. Ist zur Entstehung die Mitwirkung des Kunden erforderlich, so ist er verpflichtet, auf seine Kosten alle zumutbaren Maßnahmen (wie beispielsweise Registrierungs- oder Publikationserfordernisse) zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

12. Entsorgung

Für die gelieferten Waren bieten wir dem Kunden auf dessen beim Kaufvertragsabschluss schriftlich zu äussernden Wunsch an, die Entsorgung der Verpackungsmaterialien gegen Erstattung der tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften zu übernehmen. Andernfalls übernimmt der Kunde die Pflicht, die mitgelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten nach den gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

13. Softwarenutzung

- 13.1 Bei der Lieferung von Software räumt KARL MAYER dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der Software für den Betrieb der gelieferten Waren ein. Das Nutzungsrecht gilt, soweit nicht anders vereinbart, im Land des Erfüllungsorts gemäß Ziffer 17.3 und im Gebiet des Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum wo der Kunde seinen Hauptsitz hat.
- 13.2 Der Kunde ist mit Ausnahme des Rechts zur Anfertigung einer Sicherungskopie vorbehaltlich ausdrücklicher abweichender Vereinbarung nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen.
- 13.3 Der Kunde ist außer in den Fällen des § 69e Urheberrechtsgesetz nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurückzuentwickeln, zu übersetzen oder Teile aus ihr herauszulösen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation der Software dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
- 13.4 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

14. Verletzung von Schutzrechten

- 14.1 Werden bei Lieferungen nach Angaben des Käufers Schutzrechte Dritter verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, uns von allen Ansprüchen freizustellen.
- 14.2 Ansprüche aufgrund von Schutzrechtsverletzungen bestehen nicht, wenn diese darauf beruhen, dass die Ware vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von KARL MAYER gelieferten Produkten eingesetzt wird.

15. Compliance- und Ethikverpflichtungen

- 15.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insbesondere auch den Umweltschutz, den Wettbewerb, die Produktsicherheit, den Datenschutz und die Arbeitssicherheit betreffend.
- 15.2 Der diesen AGB unterliegende Vertrag ist im Einklang mit den Prinzipien des fairen Wettbewerbs zu führen. Der Kunde sichert zu, sich nicht an illegalen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen zu beteiligen.
- 15.3 Der Kunde hat durch angemessene Maßnahmen sicherzustellen, dass seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter keine unangemessenen Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, um Einfluss auf Geschäftsentscheidungen zu nehmen und auch selbst keine derartigen Vorteile annehmen. Der Kunde wirkt jeder strafbaren oder unethischen Einflussnahme auf Entscheidungen von KARL MAYER oder anderer Unternehmen und Institutionen aktiv und konsequent entgegen und geht gegen Bestechlichkeit im eigenen Unternehmen vor.
- 15.4 Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen den hinter dem Unternehmen stehenden wirtschaftlich Berechtigten im Sinne von § 3 Geldwäschegesetz gegenüber dem KARL MAYER offenzulegen.
- 15.5 Der Kunde wird seine Geschäfte auf ethische und sozialverantwortliche Weise sowie integer führen und auf einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg hinarbeiten. Der Kunde wird keinerlei Form von Diskriminierung auf der Grundlage von Rasse, Kaste, nationalem Ursprung, Religion, Behinderung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Zugehörigkeit oder Alter erlauben und dulden. Der Kunde wird darauf hinwirken, dass seine Mitarbeiter jedem Menschen mit Respekt unabhängig von dessen Herkunft, Weltanschauung und Lebensgestaltung begegnen und die Unantastbarkeit und den Schutz der Würde jedes Einzelnen achten
- 15.6 Der Kunde ist verpflichtet, die Umsetzung und Begleitung der vorstehend genannten Compliance- und Ethikverpflichtungen durch eine betriebsinterne Strategie der sozialen Verantwortlichkeit und durch ein entsprechendes betriebsinternes Verfahren zu gewährleisten. Es ist ein betriebsinternes Meldewesen für Verstöße gegen diese Compliance- und Ethikverpflichtungen einzurichten. Beschäftigte, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden. Der Kunde ist verpflichtet, Verdachtsfälle aktiv aufzuklären.
- 15.7 Die Einhaltung der oben genannten Compliance- und Ethikverpflichtungen kann entweder durch KARL MAYER selbst oder durch einen von KARL MAYER beauftragten unabhängigen und zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichteten Prüfer nach vorheriger Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten überprüft werden.
- 15.8 Im Falle eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen dieser Ziffer 15, ist KARL MAYER berechtigt, jegliche diesen AGB unterliegenden Rahmenverträge mit sofortiger

Wirkung durch Kündigung zu beenden und/oder von bestehenden Einzelverträgen zurückzutreten, ohne gegenüber dem Kunden Schadensersatzpflichtig zu sein. Sofern es sich nicht um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, setzt dieses Recht voraus, dass KARL MAYER dem Kunden zunächst Gelegenheit gegeben hat, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen und der Kunde dem nicht nachgekommen ist oder wiederholt gegen hier niedergelegte Grundsätze verstoßen hat. Schadensersatzansprüche von KARL MAYER bleiben unberührt.

16. Exportkontrolle

- 16.1 Abschluss und Durchführung der diesen AGB unterliegenden Verträge stehen unter dem Vorbehalt exportkontrollrechtlicher Zulässigkeit nach anwendbarem deutschen und EU-Recht; dies gilt auch in Bezug auf anwendbares US- und sonstiges nationales Recht, soweit dem nicht deutsche oder europäische Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 16.2 Der Kunde ist zur Beachtung von Export- und/oder Importbedingungen und -beschränkungen verpflichtet. Er wird uns zudem alle betreffenden Informationen mitteilen. Anderenfalls wird er uns von allen Konsequenzen freistellen. Werden dem Kunde Umstände bekannt, die der Einfuhr der Waren hinderlich sind, so hat er uns hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist die Beschaffung von erforderlichen Ausfuhrdokumenten ungewiss, sind wir berechtigt, von dem betroffenen diesen AGB unterliegenden Vertrag zurückzutreten.
- 16.3 Schuldet KARL MAYER die Lieferung an einen Bestimmungsort außerhalb der Europäischen Union, abweichend von Ziffer 17.3, und hat KARL MAYER Zweifel hinsichtlich der Einschlägigkeit exportkontrollrechtlicher Beschränkungen, kann er zur Ausräumung dieser Zweifel eine rechtsverbindliche Auskunft der zuständigen Behörden einholen und ist berechtigt, den Liefertermin bis zur Auskunftserteilung entsprechend hinauszuschieben. Kann der diesen AGB unterliegende Vertrag aufgrund anwendbarer exportkontrollrechtlicher Beschränkungen, insbesondere wegen Nichterteilung der erforderlichen Genehmigungen durch die zuständigen Behörden, nicht erfüllt werden, kann jede Partei nach Maßgabe von § 16.4 durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. KARL MAYER kann auch dann fristlos durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde die notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen sechs Wochen ab Aufforderung durch KARL MAYER zur Verfügung stellt.
- 16.4 Im Falle des Rücktritts hat KARL MAYER Anspruch auf Kostenerstattung für bis zu diesem Zeitpunkt bereits verrichtete Arbeiten.
- 16.5 KARL MAYER ist berechtigt aber nicht verpflichtet, gegen ablehnende Entscheidungen der zuständigen Behörden gerichtlich oder außergerichtlich vorzugehen oder im Falle einer unangemessen langen Dauer des behördlichen Verfahrens die Gerichte um Rechtsschutz zu ersuchen.

16.6 Ansprüche gegen KARL MAYER auf Ersatz von Schäden, die sich aus einer verspäteten Lieferung oder Nichtleistung infolge exportkontrollrechtlicher Beschränkungen oder der Klärung von diesbezüglichen Zweifeln ergeben, sind ausgeschlossen, es sei denn, die Verzögerung oder Unmöglichkeit beruhen auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von KARL MAYER.

17. Übertragung; Rechtswahl; Erfüllungsort; Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarung; Salvatorische Klausel

- 17.1 Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem Geschäft bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen im kaufmännischen Verkehr handelt.
- 17.2 Für diese AGB, die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden, sowie jede einzelne Leistung unter diesen AGB gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie des Kollisionsrechts.
- 17.3 Unser Sitz ausweislich des Handelsregisters ist ausschließlicher Erfüllungsort für alle Liefer- und Zahlungsverpflichtungen, sofern nichts anders vereinbart.
- 17.4 Hat der Kunde seinen Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz und handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag Frankfurt am Main. Für den Kunden gilt dieser Gerichtsstand ausschließlich. KARL MAYER ist alternativ berechtigt, Klage gegen den Kunden an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu erheben.
- 17.5 Hat der Kunde seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so wird vereinbart, dass alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) im Falle eines Streitwerts von mehr als EUR 400.000 von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern, bei einem Streitwert von bis zu EUR 400.000 von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden werden. Schiedsort ist Frankfurt am Main. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das in der Sache anwendbare Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 17.6 Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht betroffen, sie bleiben weiterhin vereinbart. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine wirksame zu ersetzen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am ehesten entspricht. Gleiches gilt, wenn sich bei Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.